

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

BLKB Next Generation Strategy Vorsorge

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(nachfolgend der "Umbrella-Fonds")

mit den Teilvermögen

BLKB Next Generation Fund Vorsorge Yield

BLKB Next Generation Fund Vorsorge Balanced

(nachfolgend die "Teilvermögen")

Die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag des Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, zu ändern.

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik der Teilvermögen erfährt bezogen auf die Zielfondsquote Anpassungen, vgl. Ziff. 1 dieser Mitteilung. Damit einhergehend gibt es Anpassungen unter der Risikoverteilung, vgl. Ziff. 2 dieser Mitteilung.

Neben den in dieser Mitteilung umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages werden zusätzliche einzelne Anpassungen formeller Natur vorgenommen.

1. Teilfondsspezifische Anpassungen

BLKB Next Generation Fund Vorsorge Yield

Die Fondsleitung investiert mindestens 10% und höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens in direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine u.ä.) gemäss § 8 Ziff. 1 lit. a bis d von Unternehmen weltweit, einschliesslich von Unternehmungen aus Emerging Markets Ländern, vgl. § 8 Ziff. 3 lit. b des Fondsvertrages.

Im Zusammenhang mit Investitionen in Zielfonds ist neu festgehalten, dass das Teilvermögen als Dachfonds bis höchstens je 25% des Vermögens des Teilvermögens über die Zielfonds BLKB Equity Switzerland¹, BLKB Equity Europe ex CH¹ und BLKB Equity North America¹ (alle Zielfonds sind Teilvermögen des Umbrella-Fonds BLKB Selection (CH)) indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investieren kann. Bezüglich der damit verbundenen Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen, vgl. § 8 Ziff. 3 lit. b des geänderten Fondsvertrages.

BLKB Next Generation Fund Vorsorge Balanced

Die Fondsleitung investiert mindestens 30% und höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens in direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine u.ä.) gemäss § 8 Ziff. 1 lit. a bis d von Unternehmen weltweit, einschliesslich von Unternehmungen aus Emerging Markets Ländern, vgl. § 8 Ziff. 3 lit. b des Fondsvertrages.

Im Zusammenhang mit Investitionen in Zielfonds ist neu festgehalten, dass das Teilvermögen als Dachfonds bis höchstens 35% des Vermögens des Teilvermögens über den Zielfonds BLKB Equity Switzerland¹ und bis höchstens je 25% des Vermögens der Teilvermögen über die Zielfonds BLKB Equity Europe ex CH¹ und BLKB Equity North

¹ Die Teilvermögen BLKB Equity Switzerland, BLKB Equity Europe ex CH und BLKB Equity North America (Teilvermögen des Umbrella-Fonds BLKB Selection (CH)) werden Ende Oktober 2024 im Rahmen eines Erstbewilligungsgesuchs bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA eingereicht.

America¹ (alle Zielfonds sind Teilvermögen des Umbrella-Fonds BLKB Selection (CH)) indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investieren kann. Bezüglich der damit verbundenen Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen, vgl. § 8 Ziff. 3 lit. b des geänderten Fondsvertrages.

2. Anpassung Risikoverteilung

Die Fondsleitung darf grundsätzlich höchstens 25% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen, vgl. § 15 Ziff. 8 des Fondsvertrages.

Betreffend indirekte Anlagen in Forderungswertpapieren und -wertrechten konnten die Teilvermögen BLKB Next Generation Fund Vorsorge Yield und BLKB Next Generation Fund Vorsorge Balanced bisher als Dachfonds je bis 70% des Vermögens des Teilvermögens in den Zielfonds BLKB Bond CHF (Zielfonds ist ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds BLKB Selection (CH)) investieren, vgl. § 15 Ziff. 8 des Fondsvertrages.

Betreffend indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapieren und -wertrechten kann neu das Teilvermögen BLKB Next Generation Fund Vorsorge Balanced als Dachfonds ebenfalls mehr als 25% des Vermögens des Dachfonds in den Zielfonds BLKB Equity Switzerland investieren. Zur besseren Übersicht sind die maximalen Investitionsanteile der Dachfonds in die jeweiligen Zielfonds neu tabellarisch aufgeführt, vgl. § 15 Ziff. 8 des geänderten Fondsvertrages:

"[...]"

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Dachfonds können gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils höchstens die in der Tabelle genannten prozentualen Anteile des Vermögens des Dachfonds in die genannten Zielfonds (Teilvermögen des Umbrella-Fonds BLKB Selection (CH)) investieren:

Dachfonds	Zielfonds			
	<i>BLKB Equity Switzerland</i>	<i>BLKB Equity Europe ex CH</i>	<i>BLKB Equity North America</i>	<i>BLKB Bond CHF</i>
<i>BLKB Next Generation Fund Vorsorge Yield</i>	25%	25%	25%	70%
<i>BLKB Next Generation Fund Vorsorge Balanced</i>	35%	25%	25%	70%

Jeder dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis 100% der Anteile des Zielfonds erwerben. Die effektiv investierten Volumen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten der Dach- und Zielfonds ausgewiesen.

Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch einen oder die betreffenden Dachfonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den oder die Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme beim betroffenen Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird entsprechend den massgeblichen Bestimmungen aufgelöst (vgl. § 25). Die Rückzahlung an den oder die Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen."

In diesem Zusammenhang wurde § 15 Ziff. 10, welcher unter anderem festhält, dass die Fondsleitung höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben darf, um den Vorbehalt auf die höheren Limiten gemäss Ziff. 8 ergänzt, vgl. § 15 Ziff. 10 des geänderten Fondsvertrages.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anlegerinnen und Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages erstreckt.

Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrages in bar verlangen können.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Jahres- und Halbjahresberichte der Teilvermögen, das Basisinformationsblatt der Anteilklassen sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 29. Oktober 2024

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich